

volkshilfe.
WIEN

**SOPHIE Beratungszentrum
Berufsvertretung Sexarbeit Österreich**

**Stellungnahme zum Änderungsantrag des
Sittenpolizeigesetzes in Vorarlberg**

Stellungnahme zum Antrag über eine Änderung des Vorarlberger Sittenpolizeigesetzes im Hinblick auf Sexualbegleitung

SOPHIE Beratungszentrum ist eine Beratungsstelle der Volkshilfe Wien für Sexarbeiter*innen in Wien und Niederösterreich. SOPHIE unterstützt weiblich gelesene und nicht-binäre Personen dabei, ihre Handlungsspielräume inner- und außerhalb der Sexarbeit zu erweitern. Seit 2020 bietet SOPHIE einen Lehrgang für Sexualassistenz und -begleitung an. Im Zuge dessen wurden bereits 33 Personen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen ausgebildet.

Die **Berufsvertretung Sexarbeit Österreich** ist ein Verein bestehend aus aktiven und ehemaligen Sexarbeitenden, die sich gegen Diskriminierung und Kriminalisierung und für Entstigmatisierung der Berufsgruppe einsetzen.

Grundsätzlich finden wir es begrüßenswert, dass erkannt wird, dass das Vorarlberger Sittenpolizeigesetz im Hinblick auf Sexarbeit Defizite aufweist. Es ist sinnvoll und wünschenswert den Diskurs anzuregen, um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung zukünftig zu gewährleisten.

Eine Sonderstellung von Sexualbegleitung innerhalb der Sexarbeit wird von uns jedoch sehr kritisch gesehen. Wir empfinden dies als problematisch, da es sowohl ein negatives Bild auf andere Sparten der Sexarbeit wirft (gute vs. schlechte Sexarbeit), als auch Menschen mit Behinderung abspricht, Entscheidungen hinsichtlich ihrer eigenen Sexualität treffen zu können.

Eine Einteilung in Behinderungsgrade/Pflegestufen/Schwere der Beeinträchtigung, um zu entscheiden, wann Sexualbegleitung erlaubt ist und wann nicht, wird von uns abgelehnt. Denn dadurch werden viele Menschen exkludiert, die zur Zielgruppe der Sexualassistenz gehören - z.B. sind dadurch u.A. Menschen mit Demenz, Autismus/Neurodivergenz und Trisomie 21, aber auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, deren monatlicher Pflegebedarf weniger als 160h beträgt, ausgeschlossen. **Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert die sexuellen und reproduktiven Rechte für Menschen mit Behinderungen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Forderung, dass Menschen mit Behinderungen über ihre Sexualität selbst bestimmen können. Durch den vorliegenden Antrag wird all jenen, die über keine, bzw. über die Pflegestufe 1-3 verfügen genau das abgesprochen.**

Viele der aktiven Sexualassistent*innen arbeiten mit Kund*innen, die über eine niedrigere Pflegestufe verfügen und/oder zu alt sind, um die erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen. All

diese Menschen wären von der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Sexualassistenten und –begleitung ausgeschlossen. Der Akt der Sexualbegleitung ist eine sexuelle Dienstleistung wie jede andere. Unterschiede zeichnen sich alleine in der Zielgruppe ab – es geht um Personen, die nicht so leicht Zugang zu gelebter Sexualität mit anderen Menschen haben. Menschen, die der Zielgruppe entsprechen, sind z.B. nicht mobil oder kommen aufgrund der Beeinträchtigung ohne Unterstützung evtl. gar nicht aus ihrem Bett. Weiters geht es um Personen, die aufgrund von Angststörungen oder Depressionen Schwierigkeiten haben mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, oder um Menschen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nie die Möglichkeit hatten, Partnerschaften einzugehen u.v.m.

In der gesetzlichen Legitimierung von bezahltem Geschlechtsverkehr für eine Gruppe bei gleichzeitigem Verbot der gleichen Tätigkeit für andere Personenkreise – sowohl auf Anbieter*innen- als auch auf Kund*innenseite sehen wir eine Ungleichbehandlung, die nicht mit den Zielen von Sexualassistenten vereinbar ist. Diese Form der Unterscheidung entspricht nicht den Inhalten, die im Lehrgang „Sexualassistenten“ vermittelt werden.

Diese Ungleichbehandlung impliziert:

1. dass Sex für Menschen mit Behinderung in Form von Sexualbegleitung von Seiten der Politik eher in den Bereich der pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen verortet wird.
 - ➔ Dies ist nicht der Fall, Sex mit z.B. jemandem im Rollstuhl oder Sex mit Menschen mit Trisomie 21 ist nicht mehr/weniger/besser/schlechter/harmloser/wilder als Sex mit Menschen ohne Beeinträchtigung. Sexuelle Wünsche, Vorlieben, Fähigkeiten sind von Mensch zu Mensch verschieden, jedoch nicht abhängig von Beeinträchtigungen. Beeinträchtigte Menschen können meist selbst am besten abwägen, welche Arten von Sex mit welchen Menschen für sie zumutbar ist.
2. dass Sexualbegleitung laut Gesetz die einzig „moralisch vertretbare“ Art der Sexarbeit sei
 - ➔ Jedes Segment der Sexarbeit hat seine Berechtigung. Sexualbegleitung ist nicht besser oder schlechter als andere Arten der Sexarbeit. Formulierungen in der „Begründung des Selbständigen Antrags“ wie „der geordneten Ausübung der Sexualassistenten und damit der Hintanhaltung von mit der Prostitution verbundenen Belästigungen“ ist schon deswegen ein Widerspruch, weil Sexualassistenten ein Segment von Sexarbeit, ergo Prostitution, ist. Auch geordnete Sexualassistenten ist Prostitution, mit welcher im Normalfall keine Belästigungen verbunden sind. Das Vorarlberger Sittenpolizeigesetz mit der Bezeichnung „gewerbsmäßige Unzucht“, und dem Fehlen von bewilligten Bordellbetrieben, verdeutlicht den negativen Blick auf Sexarbeit in Vorarlberg. Ein Lösungsansatz, der auf die Einteilung in gute und schlechte Sexarbeiter*innen aufbaut, lehnen wir ab. Das Anforderungsprofil an Sexualbegleiter*innen ist weniger pflegerisches/medizinisches/karitatives/soziales Interesse und Wissen, sondern vor allem ein erhöhtes Maß an Empathie,



Kommunikationsfähigkeit, und wenig Berührungsängste. All diese Fähigkeiten haben viele Sexdienstleister*innen. Der Lehrgang Sexualbegleitung bereitet ergänzend auf das Umfeld sowie die Rahmenbedingungen vor und gibt ein theoretisches Grundwissen. Dies kann jedoch die persönliche Kommunikation mit Kund*innen oder Betreuer*innen, die für eine Sexualbegleitung zentral sind, nicht ersetzen.

3. dass Menschen, die nicht unter eine bestimmte Pflegestufe fallen oder bestimmte Kriterien erfüllen, leichten Zugang zu mit Personen gelebte Sexualität haben und deshalb nie Sexualbegleitung benötigen würden.
 - ➔ Viele Kund*innen, die Sexualbegleitung in Anspruch nehmen, erfüllen nicht die im Änderungsantrag beschriebenen Kriterien (Pflegestufen, erhöhte Familienbeihilfe). Trotzdem haben sie Schwierigkeiten, Partner*innen zu finden oder ihre Sexualität mit anderen Menschen außerhalb einer bezahlten Dienstleistung zu leben. Das beginnt bei psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen aber auch extremer Schüchternheit, geht zu rein ästhetischen Merkmalen (Feuermal) oder zu körperlichen oder intellektuellen Einschränkungen, die keine hohen Pflegestufen oder Behinderungsgrade bewirken, jedoch trotzdem gewisse Aspekte des Lebens erschweren. Diese Menschen zählen oft zu unseren Kund*innen, und am Ende des Tages besagt die Vorarlberger Gesetzgebung „Du bist zwar beeinträchtigt, aber nicht genug“.

Das Beratungszentrum SOPHIE und die Berufsvertretung Sexarbeit Österreich fordern eine generelle Aufhebung der Verbote im Zusammenhang mit allen Formen von Sexarbeit in Vorarlberg, für alle Menschen. Des Weiteren sprechen wir uns für die Umformulierung von "gewerbsmäßige Unzucht" auf "Sexdienstleistung" oder "Sexarbeit" sowie für die Genehmigung von Bordellen neben der aufsuchenden Sexarbeit (Escort/Sexualbegleitung) aus.

Kontakt:

Stefanie DOYNOVA

Leitung SOPHIE Beratungszentrum

Volkshilfe Wien

s.doynova@volkshilfe-wien.at

0676 8784 4102